

1.1.2019 SK

Obst- und Beerenbauverein
Breuningsweiler e.V.



Satzung

Satzung

des Obst- und Beerenbauvereins Breuningsweiler e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Obst- und Beerenbauverein Breuningsweiler e.V.
nachstehend kurz Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Winnenden-Breuningsweiler und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:
 - Förderung der Gartenkultur mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung, Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege
 - Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung und Heimatpflege
 - Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei
 - Förderung des Liebhaber-Obstbaus auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung
 - Hinführung der Jugend zur Natur und Pflanze
 - Förderung eines wirksamen Umwelt- und Landschaftsschutzes.
- (3) Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Aufklärung der Öffentlichkeit durch Einladungen zu Veranstaltungen des Vereins, wie Vorträge, durch Presseberichte u. a.

- b) Abhaltung von Versammlungen mit Fachvorträgen
 - c) Durchführung von Fachveranstaltungen, wie Schnitt- und Pflegeunterweisungen, Rundgänge und Lehrgänge
 - d) Durchführung von Lehrfahrten
 - e) Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden, Institutionen und Vereinen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung
 - f) Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Waiblingen e. V. sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V.
- Leserwerbung für die Verbandszeitschrift „Obst und Garten“

§ 3

Organisation

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.

Auf Antrag ist eine Familienmitgliedschaft möglich.

Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Waiblingen e. V. und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V. angeschlossen.

Die Erwerbsobstbauern werden neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft beim Verein durch den Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e. V. und über diesen durch die Fachgruppe Obstbau im Bundesausschuß Obst und Gemüse beim Deutschen Bauernverband wirtschaftspolitisch vertreten.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein wird gebildet durch
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, Zwecke und Ziele des Vereines anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken.
- (3) Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften und sonstige juristische Personen oder Fachverbände werden.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um die Zwecke und Ziele des Vereines besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorsitzenden des Vereins
 - a) Die Erklärung gilt gleichzeitig als Bekundung, daß das neue Mitglied die Satzung anerkennt.
 - b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - c) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen.
Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben.
 - d) Aufgenommene Personen erhalten die Vereinssatzung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod.
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - c) durch Austritt, der dem Vorsitzenden schriftlich auf Schluß eines Geschäftsjahres, bis spätestens zum 30. September des laufenden Jahres, zu erklären ist.
 - d) durch Ausschluß, der vom Vorsitzenden nach Beschluß des Gesamtvorstandes verfügt werden kann.
Dies ist erforderlich, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt; insbesondere mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.
Gegen den Beschluß ist eine Berufung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids möglich. Sie muß schriftlich und begründet beim Vorsitzenden erfolgen.
Die Entscheidung obliegt dann der nächsten Mitgliederversammlung.
 - e) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Sie bleiben bis zum Tage ihres Ausscheidens an die Satzung und die Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden. Sie sind verpflichtet, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.
 - b) an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen. Anwesende ordentliche oder fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder haben jeweils nur eine Stimme.
 - c) Anträge zu stellen.
Sofern Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, müssen sie mindestens 1 Woche vor derselben beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

Über später eingehende Anträge und über solche, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden (sogenannte Dringlichkeitsanträge), kann nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn $\frac{2}{3}$ der Anwesenden zustimmen.

- d) die übrigen Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Bestrebungen des Vereins tatkräftig, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, zu unterstützen.
 - b) die Satzung und die sonstigen Anordnungen der Vereinsorgane zu beachten und zu erfüllen.
 - c) die Einrichtungen und Geräte des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu handhaben und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Vorstandes zu ersetzen.
 - d) die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe fristgerecht (bis zum 30. Juni j. J.) zu entrichten.
Die Mitgliedsrechte ruhen, solange das Mitglied mit der Beitragszahlung im Verzug ist.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
- (2) Die Aufgaben der einzelnen Organe werden, sofern erforderlich und soweit sie nicht in der Satzung bestimmt sind, durch eine vom Gesamtvorstand zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.
Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder deren Einberufung von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder mit Begründung schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorsitzenden zu erfolgen.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel geheim statt. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit eine andere Abstimmungsform beschließen. Letzteres ist nicht zulässig, wenn für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) die Entgegennahme der Prüferberichte
 - c) die Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) die Durchführung von Wahlen zum Gesamtvorstand sowie der Kassenprüfer
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Genehmigung eines evtl. Haushaltsplans
 - g) die Genehmigung einer evtl. Geschäftsordnung
 - h) die Entgegennahme und Behandlung von Anträgen und Wünschen
 - i) die Berufungsentscheidung über den Ausschluß eines Mitglieds
 - k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen (Änderungen der Satzung, die vom Finanzamt oder Vereinsregister vorgeschrieben werden, kann der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder beschließen)
- (8) Sämtliche Beschlüsse und Wahlen zu Absatz 7 a) bis k) werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 9

Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
- 1. Vorsitzende(r)
 - 2. Vorsitzende(r) als Stellvertreter(in)
 - der/die Kassier(in) und
 - der/die Schriftführer(in)
 - vier Beisitzer(innen)
- (2) Wählbar in den Gesamtvorstand sind nur ordentliche Mitglieder. Die Amtszeit dauert drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode gewählt.
- (4) Der Vorstand ist für die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten der laufenden Vereinsführung zuständig.
- (5) Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

§ 10

Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein je einzeln.
Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Vorsitzende nur dann tätig, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 11

Vorsitzender

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Veranstaltungen des Vereins. Ihnen obliegt die Aufsicht über die Kassen- und Rechnungsführung.

§ 12

Kassier

Der Kassier ist für das gesamte Kassen- und Rechnungswesen des Vereins zuständig.
Er erledigt die Buchführung und erstattet die erforderlichen Kassenberichte.

§ 13

Schriftführer

Aufgaben des Schriftführers sind:

- a) das Festhalten der Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen in Niederschriften. Daraus muß ersichtlich sein, wie die Beschlüsse zustande gekommen sind.
Über die anderen Vereinsveranstaltungen sind Notizen zu fertigen.

Wenn der Schriftführer verhindert ist, an einer Versammlung teilzunehmen, beauftragt der Vorsitzende eines der anwesenden Mitglieder mit den Aufgaben des Schriftführers.

Die Originalausfertigung jeder Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung bzw. der Sitzung und vom Schriftführer zu unterschreiben und in das Protokollbuch aufzunehmen.

- b) die Führung der Mitgliederliste und die Erledigung des allgemeinen Schriftverkehrs.

§ 14

Beisitzer

Die Beisitzer gehören zum Gesamtvorstand. Sie haben den geschäftsführenden Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend der Fähigkeiten und Möglichkeiten der einzelnen Mitglieder zu unterstützen.

§ 15

Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, jeweils auf drei Jahre gewählt.
- (2) Die Prüfer müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Sie sind ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Sie haben die Kassen- und Rechnungsführung rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und diesen Bericht zu erstatten.

§ 16

Aufwandsentschädigung

Vorstand und Ausschuß führen den Verein ehrenamtlich, jedoch erhalten der Vorsitzende und der Kassier eine vom Ausschuß festzusetzende Aufwandsentschädigung. Tagegeld und Reisekosten werden nach einer vom Ausschuß zu beschließenden Kostenordnung gewährt.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur von einer zu diesem Zwecke ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung und nur durch Beschluß einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

- (2) Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Personen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen, welches geschlossen bleiben muß, dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Waiblingen e.V. oder seinem Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu, daß es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden ist.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 8. März 1995 in Winnenden-Breuningsweiler beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung ins Vereinsregister unter Nr. VR 968 beim Amtsgericht Waiblingen erfolgte am 28. September 1995.

Winnenden-Breuningsweiler, im September 1995 / März 2005



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender

1.1.2009 SK

Obst- und Beerenbauverein
Breuningsweiler e.V.



Satzung
